



STATUTEN

der

Gundeldinger-Casino Basel AG

in Basel

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma Gundeldinger-Casino Basel AG besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den An- und Verkauf sowie die Verwaltung von Liegenschaften. Insbesondere bezweckt die Gesellschaft einen Teil des Gundeldinger-Casinos als "öffentlichen Raum" zu erhalten. Sie kann sich an andern Unternehmen beteiligen oder mit solchen zusammenarbeiten sowie alle Geschäfte tätigen die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'650'000.--, eingeteilt in 3'300 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.-- und ist voll liberiert.

Artikel 4

Die Aktien können jederzeit durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Aktientitel und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 5

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zu Nutznutzung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch ferner verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt; die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwir-

kungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

III. Organe

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 7

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, insbesondere auch über die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer andern Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle

